

**Öffentliche Sitzung**  
**der 7. Zivilkammer des Landgerichts**

Wuppertal, 14.05.2009

Geschäfts-Nr.:  
7 O 406/08

**Gegenwärtig:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Poelmann

Richter am Landgericht Zier

Richterin am Landgericht Mißeler

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Beate Wilding,  
Rathaus, 42853 Remscheid,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alvermann,  
Daniel-Schürmann-Str. 39, 42853 Remscheid,

g e g e n

die Wassersport- und Freizeitanlage Kräwinklerbrücke GmbH, Obergarschagen 3,  
42899 Remscheid, gesetzlich vertreten durch Herrn Peter Landauer, als GF d.  
Wassersport- und Freizeitanlage Kräwinklerbrücke GmbH, Dreherstraße 28, 42899  
Remscheid, gesetzlich vertreten durch Herrn Bodo Hof, als GF d. Wassersport- und  
Freizeitanlage Kräwinklerbrücke GmbH, Christhauser Straße 33, 42897 Remscheid und  
gesetzlich vertreten durch Herrn Carsten Hof, als GF d. Wassersport- und  
Freizeitanlage Kräwinklerbrücke GmbH, Rather Straße 48, 42855 Remscheid,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haslinger und Partner, Am  
Stadion 1-3, 42879 Remscheid,

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin Herr Fiedler und Rechtsanwalt Alvermann,

für die Beklagte die Geschäftsführerin Frau Ute Landauer und Rechtsanwalt Dörper.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Nunmehr schlossen die Parteien folgenden

### **V e r g l e i c h ,**

der Ihnen aus von Rechtsanwalt Alvermann überreichten Anlage vorgelesen wurde.

1.

Gemäß Ziff. 1) und 2) des im Verfahren 1 O 402/08 LG Wuppertal geschlossenen Zwischenvergleichs vom 24.03.2009 i.V.m. §§ 1, 6, 8, 9 (1) und (2) des zwischen den Parteien abgeschlossenen Pachtvertrags vom 01.06.1995 gibt die Beklagte das Pachtobjekt einschließlich aufstehender Gebäulichkeiten unter Übergabe sämtlicher Schlüssel mit Ausnahme der für den Rundbau der Tauchschule und des Bootshauses bis zum 30.12.2009 an die Klägerin heraus.

Im Einzelnen:

(1) 1 Toilettenhaus

2 Rundbauten (Kiosk und Verwaltung)

1 Bootssteganlage (erstellt vom Wupperverband)

Erschließungsanlagen (einschl. Ent- und Versorgungsleitungen),

(2) darüber hinaus einen weiteren Rundbau, erbaut von der Tauchschule „Tauchen und Freizeit –TuF“ sowie das Bootshaus, erbaut von dem Sportverein KSV Rade/Remscheid.

Die Übergabe und die Übernahme dieser Gebäude durch die Klägerin erfolgen unter der Bedingung, dass entsprechende Verträge zwischen den Errichtern der Gebäude, deren Mieter und der Klägerin geschlossen werden bzw. die Stadt in die bestehenden Mietverträge eintritt.

(3) Das bewegliche Vermögen gemäß gemeinsam von den Parteien noch zu erstellender Aufstellung bis spätestens 30.12.2009.

2.

Gem. Ziff. 3 des Zwischenvergleichs vom 24.03.2009 i.V.m. § 9 (1) und (2) des Pachtvertrags vom 01.06.1995 zahlt die Klägerin an die Beklagte eine Entschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer entsprechend den Feststellungen des Gutachterausschusses der Stadt Remscheid.

3.

Von der durch den Gutachterausschuss festgestellten Entschädigungssumme werden die von der Beklagten für den Zeitraum 01.06.2006 bis einschließlich Dezember 2009 zu zahlen gewesenen bzw. noch zu zahlenden Pachtzinsen in Abzug gebracht.

Die Höhe dieser Pachtzinsen richtet sich nach dem von den Parteien noch in Auftrag zu gebenden Gutachten gem. § 3 (3) und (4) des Pachtvertrages.

4.

Weiterhin werden von dem durch den Gutachterausschuss der Stadt Remscheid festgestellten Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht die Hälfte der Kosten, die durch die Beauftragung des Gutachterausschusses der Stadt Remscheid sowie des Gutachtens zur Ermittlung der Höhe des Pachtzinses gem. § 3 (4) des Pachtvertrages entstehen. Die Kosten für die Erstellung dieser Gutachten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

Die Klägerin verpflichtet sich, der Beklagten über die Kosten der jeweiligen Gutachten eine auf sie lautende Rechnung zu erteilen, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.

5.

Die verbleibende Entschädigung ist fällig und zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Räumung entsprechend dieser Vereinbarung und den einschlägigen Bestimmungen im Pachtvertrag sowie Festlegung der Entschädigungs- und Pachtzinsbeträge gem. vorstehender Ziff. 3 und 4.

6.

Beide Parteien erklären die unter den Aktenzeichen 1 O 45/09 und 1 O 402/08 vor dem Landgericht Wuppertal anhängigen Rechtsstreitigkeiten für erledigt. Die Kosten dieser beiden Verfahren werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten des Zwischenvergleichs im Verfahren 1 O 402/08 trägt jede Partei selbst.

Der vorliegende Rechtsstreit ist hiermit erledigt.

Auch die Kosten dieses Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.  
Die Kosten des Vergleichs trägt jede Partei selbst.

Vorgelesen und genehmigt.

Beide Parteien werden zum Streitwert noch kurzfristig Stellung nehmen.

Poelmann

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Mesenholl, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle